Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3339

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 53201 — 5660/68

Bonn, den 9. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und italienischer Sprache und des Notenwechsels sowie eine Denkschrift zu dem Abkommen sind diesem Schreiben beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmungsvorschrift

Dem in Bonn am 19. Oktober 1967 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten und den dazugehörigen Briefwechseln wird zugestimmt. Das Abkommen und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Feststellung der Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in der Italienischen Republik

§ 1

Bedeutung der Feststellung

(1) Die nach Artikel 3 des Abkommens von der Italienischen Republik zur Verfügung gestellten Mittel sind für die Entschädigung deutscher Staatsangehöriger bestimmt, die auf italienischem Gebiet durch die Kriegsereignisse während des Zweiten Weltkriegs Schäden an Vermögen und an Hausrat erlitten haben.

(2) Die Schäden werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt. Die Feststellung begründet noch keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung. Ob und in wieweit Schäden bei der Verteilung der nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 2

Schadenstatbestände

(1) Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der in der Zeit vom 3. Juni 1940 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
   a) An Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
   b) an Hausrat.

(2) Kriegshandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln oder die hiermit unmittelbar zusammenhängenden militärischen Maßnahmen,
2. die mit kriegerischen Ereignissen zusammenhängende Beschädigung, Wegnahme oder Plünderung von Sachen in den vom Gegner unmittelbar angegriffenen, unmittelbar bedrohten oder besetzten Gebieten,
3. die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen sowie dessen Selbstversenkung, wenn diese erfolgt ist, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen.

(3) Als Kriegssachschaden gilt auch ein Schaden durch Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen auf Grund behördlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind.

(4) Die Schäden müssen auf italienischem Gebiet entstanden sein. Italienisches Gebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das italienische Staatsgebiet einschließlich der Gebiete, die während des Zweiten Weltkrieges der italienischen Hoheit unterstanden haben.

(5) Kriegssachschäden an Hausrat von Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben, werden auch dann berücksichtigt, wenn der Schaden nach der Option eingetreten und es nicht mehr zu einer Übergabe von Wirtschaftsgütern an italienische Stellen gekommen ist.

§ 3

Personenkreis

(1) Feststellungsberechtigt sind

1. natürliche Personen, die
   a) im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige waren und am 19. Oktober

1967 die deutsche oder italienische Staatsangehörigkeit besaßen,

oder

b) im Zeitpunkt des Schadenseintritts italienische Staatsangehörige waren und am 19. Oktober 1967 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, es sei denn, daß sie am 27. Dezember 1953 die italienische Staatsangehörigkeit besessen haben,

oder

c) im Zeitpunkt des Schadenseintritts italienische Staatsangehörige und am 19. Oktober 1967 wegen nicht oder nicht wirksam erklärten Widerrufs der Option staatenlos waren sowie am 19. Oktober 1967 ihren ständigen Aufenthalt im italienischen Gebiet hatten;

2. juristische Personen, die

a) nach deutschem Recht errichtet worden sind und im Zeitpunkt des Schadenseintritts sowie am 19. Oktober 1967 ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten

oder

b) im Zeitpunkt des Schadenseintritts und am 19. Oktober 1967 ihren Sitz im italienischen Gebiet hatten, sofern sich zu beiden Zeitpunkten mehr als 50 vom Hundert des Gesellschaftskapitals im Eigentum natürlicher Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder juristischer Personen, die ihrerseits zu mehr als 50 vom Hundert deutsches Eigentum waren, befanden.

(2) Als deutsche Staatsangehörige im Zeitpunkt des Schadenseintritts gelten auch Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert und die deutsche Einbürgerungsurkunde erhalten haben, ohne umgesiedelt worden zu sein; das gleiche gilt für den Stichtag 19. Oktober 1967, es sei denn, daß die Personen zu diesem Zeitpunkt eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Die Aushändigung der deutschen Einbürgerungsurkunde wird vermutet, wenn wegen der Option die Streichung in der italienischen Staatsbürgerliste erfolgt war.

(3) Bei Erbfällen nach Schadenseintritt und vor dem 19. Oktober 1967 ist hinsichtlich der Staatsangehörigkeit am 19. Oktober 1967 diejenige der Erben oder der weiteren Erben maßgebend. Ist eine juristische Person, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt, nach Schadenseintritt und vor dem 19. Oktober 1967 unter Ausschluß der Abwicklung auf eine andere juristische Person im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen, so ist der Rechtsnachfolger feststellungsberechtigt, sofern er die für den 19. Oktober 1967 nach Absatz 1 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Ist eine Kapitalgesellschaft, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt, nach Schadenseintritt und vor dem 19. Oktober 1967 unter Ausschluß der Abwicklung auf eine Personengesellschaft oder einen Gesellschafter umgewandelt worden, so sind die Rechtsnachfolger feststellungsberechtigt, sofern sie die in Absatz 1 Nr. 1 geforderten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Schadenseintritts und am 19. Oktober 1967 erfüllen.

§ 4

Feststellung der Schäden

(1) Die Schäden werden entsprechend den Vorschriften des Feststellungsgesetzes für Schäden im Ausland, insbesondere entsprechend den §§ 12 und 16 berechnet und festgestellt, bei Teilschäden in Verbindung mit den §§ 13 und 21. Schäden am Vermögen einer Personenhandelsgesellschaft werden in Anwendung des § 6 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes nach dem Verhältnis des Anteils eines Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung festgestellt. Für die Nichtberücksichtigung von Verlusten und von Personen gelten die §§ 7, 8 und 11 a des Feststellungsgesetzes entsprechend.

(2) Bei Erbfällen nach Schadenseintritt und vor dem 19. Oktober 1967 sind für die Feststellung der Erben und ihrer Anteile die Verhältnisse am 19. Oktober 1967 maßgebend.

(3) Gesondert festgestellt wird,

a) ob Kriegssachschäden zugleich Schäden im Sinne des § 12 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes sind,

b) welche in- und ausländischen Entschädigungszahlungen im Sinne der §§ 249, 296 des Lastenausgleichsgesetzes bereits geleistet worden sind,

c) in welcher Höhe Schäden nachträglich ausgeglichen worden sind.

(4) Schäden werden nicht berücksichtigt, soweit Umsiedler Ersatzvermögen für ihr im italienischen Gebiet zurückgelassenes Vermögen erhalten haben, hierbei das zurückgelassene Vermögen vor seiner Minderung durch Kriegssachschäden berücksichtigt wurde und das Ersatzvermögen nicht durch Kriegsereignisse verlorenging.

§ 5

Antragstellung

(1) Die Feststellung der Schäden erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens bei dem Ausgleichsamt der Stadt Köln zu stellen.

(2) Die Schäden werden vom Ausgleichsamt der Stadt Köln berechnet und durch Bescheid festgestellt.

§ 6

Organisation und Verfahren

(1) Für die Organisation gelten die §§ 76 und 77 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes entsprechend. Für das Verfahren sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

§ 7

Verwaltungskosten

Für die Kosten der Durchführung dieses Artikels gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 8

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes verwaltet die von der Italienischen Republik zur Verfügung gestellten Mittel bis zur Verteilung treuhänderisch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen. Er legt die Mittel zinsbringend an. Die Erträge aus der Geldanlage fließen dem Kapital zu. Die Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

1. Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in Artikel 2 § 6 Abs. 1 Satz 1 von der durch Artikel 120 a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht.

Zu Artikel 2

2. Artikel 2 enthält die Vorschriften über die Feststellung der Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in der Italienischen Republik. Die Verteilung des von der Italienischen Republik der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens zur Verfügung gestellten Pauschalbetrages setzt die Feststellung der Berechtigten und der Höhe ihrer Schäden voraus.

Zu § 1

3. § 1 bestimmt, daß bei der Feststellung der Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien und bei der späteren Entschädigung — ebenso wie in der italienischen Kriegssachschädenregelung und bei der Durchführung des Lastenausgleichs — Schäden an Hausrat und an sonstigem Vermögen gesondert festgestellt und entschädigt werden sollen. Die Unterscheidung war Gegenstand der deutsch-italienischen Verhandlungen, deren Ergebnis im Briefwechsel Anlage b) zum Abkommen niedergelegt ist.

4. Erst wenn nach Feststellung der Schäden ihr Gesamtumfang zu übersehen ist, soll die Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages durch ein Verteilungsgesetz geregelt werden. Deshalb soll die Feststellung eines Kriegssachschadens nach diesem Gesetz noch keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung begründen.

Zu § 2

5. § 2 bestimmt die Schadenstatbestände. Nach den mit Italien getroffenen Vereinbarungen — s. Briefwechsel Anlage d) zum Abkommen, insbesondere Nummer 4 — sollen nur Kriegssachschäden im Sinne des § 13 LAG an den dort in Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Wirtschaftsgütern (Schäden an Einheitswertvermögen, an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an Hausrat) berücksichtigt werden.

Der Text der Absätze 1 bis 3 des § 2 entspricht § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 LAG, jedoch ist als Beginn des in Absatz 1 begrenzten Zeitraums der 3. Juni 1940 eingesetzt worden. Italien ist am 10. Juni 1940 auf deutscher Seite in den Krieg eingetreten. Die Ausdehnung des Zeitraums um eine Woche (3. bis 10. Juni 1940)

soll gewährleisten, daß alle unmittelbar durch Kriegshandlungen entstandenen Schäden in die Regelung einbezogen werden. Schäden, die durch Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen (Feindvermögen) enstanden sind, fallen nicht unter dieses Gesetz.

6. In § 2 Abs. 4 ist das Gebiet abgegrenzt, auf dem die Schäden entstanden sein müssen, um berücksichtigt zu werden. Da das Abkommen vorsieht, daß an Stelle einer Einbeziehung der deutschen Staatsangehörigen in die italienische Kriegsschädenregelung die Bundesregierung einen von der Italienischen Republik zur Verfügung gestellten Pauschalbetrag an die Geschädigten verteilen soll, hat die räumliche Begrenzung der italienischen Kriegsschädenregelung zu entsprechen. Einbezogen werden dadurch beispielsweise Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in den ehemaligen italienischen Kolonien, in Albanien und in den zeitweilig zu Italien gehörenden Teilen Jugoslawiens.

7. § 2 Abs. 5 stellt klar, daß Kriegssachschäden an Hausrat von Personen, die von den deutsch-italienischen Umsiedlungsmaßnahmen betroffen worden sind, auch dann berücksichtigt werden sollen, wenn der Schaden nach der Option eingetreten und es nicht mehr zu einer Übergabe von Wirtschaftsgütern an italienische Stellen gekommen ist. Kriegssachschäden, die vor der Wegnahme von Vermögen infolge von Umsiedlungsmaßnahmen eingetreten sind, werden sowohl als Vermögensschäden als auch als Hausratschäden berücksichtigt.

   Umsiedlungsmaßnahmen sind diejenigen Maßnahmen, die auf Grund verschiedener deutsch-italienischer Vereinbarungen, insbesondere der Abkommen vom 21. Oktober und 21. Dezember 1939, über die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus Südtirol und der Deutschsprachigen aus den an Südtirol angrenzenden italienischen Provinzen erfolgt sind. In Einzelfällen für den gleichen Schaden bereits geleistete Entschädigungen sollen nach § 4 Abs. 3 gesondert festgestellt und nach einer im Verteilungsgesetz zu treffenden Regelung bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden.

Zu § 3

8. § 3 bestimmt den nach diesem Gesetz feststellungsberechtigten Personenkreis. Die Voraussetzungen, unter denen natürliche und juristische Personen zu berücksichtigen sind, waren Gegenstand der deutsch-italienischen Verhandlungen, deren Ergebnis in dem als Anlage d) dem Abkommen beigefügten Briefwechsel niedergelegt ist; die Regelung in diesem Gesetzentwurf entspricht den getroffenen Vereinbarungen. Stichtage sind der Zeitpunkt des Schadenseintritts und das Datum der Unterzeichnung des Abkommens. Personen, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts italienische Staatsangehörige und im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens deutsche Staatsangehörige waren, können nicht berücksichtigt werden, sofern sie an dem für das italienische Kriegsschadenrecht geltenden Stichtag (27. Dezember 1953) die italienische Staatsangehörigkeit besaßen, da sie dann bereits nach italienischem Recht entschädigungsberechtigt sind. Einbezogen werden dagegen Personen, die von der italienischen Kriegsschädenregelung ausgeschlossen wurden, weil sie nach Option für Deutschland und Aushändigung der deutschen Einbürgerungsurkunde in den italienischen Staatsbürgerlisten gestrichen worden waren.

9. Feststellungsberechtigt sollen nur die Geschädigten und deren Erben, nicht dagegen andere Rechtsnachfolger sein, wenn die Rechtsnachfolge unter Ausschluß der Abwicklung (Liquidation) eingetreten ist.

Zu § 4

10. Die Berechnung und Feststellung der Schäden erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes (FG) für Schäden im Ausland. Anwendung finden insbesondere für die Bewertung die §§ 12 und 16 (sind Teilschäden eingetreten, in Verbindung mit den §§ 13 und 21) und für die Nichtberücksichtigung von Verlusten und von Personen die §§ 7, 8 und 11 a FG. Bei Schäden am Vermögen einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wird der Schaden für die Gesellschafter festgestellt. Er bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung.

11. In Ergänzung der Staatsangehörigkeitsregelung in § 3 Abs. 4 war in § 4 Abs. 2 festzulegen, daß für die Feststellung der Erben und der auf die einzelnen Erben entfallenden Anteile bei Erbfällen nach dem Schadenseintritt und vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens abgestellt werden soll. Eine entsprechende Regelung für die Rechtsnachfolge juristischer Personen war mit Rücksicht auf die Regelung in § 3 Abs. 4, wonach lediglich Gesamtrechtsnachfolger berücksichtigt werden, entbehrlich.

12. Nach § 4 Abs. 3 soll zur Vermeidung einer Doppelentschädigung für den gleichen Schaden gesondert festgestellt werden, ob Kriegsschäden zugleich Vertreibungsschäden im Sinne des § 12 Abs. 4 LAG sind, ferner welche in- und ausländischen Entschädigungszahlungen im Sinne der Anrechnungsbestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes (§§ 249 und 296) bereits geleistet und in welcher Höhe Schäden nachträglich ausgeglichen worden sind.

13. Durch § 4 Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß Schäden von Umsiedlern dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn diese Ersatzvermögen für ihr im italienischen Gebiet (s. § 2 Abs. 4) zurückgelassenes Vermögen erhalten haben, hierbei das zurückgelassene Vermögen vor seiner Min-

derung durch Kriegssachschäden berücksichtigt wurde und das Ersatzvermögen nicht durch Kriegsereignisse verlorenging. In solchen Fällen sind die betreffenden Umsiedler durch das Ersatzvermögen bereits hinreichend entschädigt.

Zu § 5

14. § 5 bestimmt, daß die Feststellung der Schäden nur auf schriftlichen Antrag erfolgt. Die Schadensfeststellung ist Voraussetzung für die Verteilung des von der Italienischen Republik zur Entschädigung der Betroffenen zur Verfügung gestellten Pauschalbetrages nach dem noch zu erlassenden Verteilungsgesetz (vgl. Tz. 4). Für den Antrag ist eine Ausschlußfrist vorgesehen, nach deren Ablauf ein Feststellungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Bestimmung dieser Frist ist erforderlich, um einen endgültigen Überblick über die Zahl der Betroffenen und den Umfang ihrer Kriegssachschäden zu erlangen. Die vorgesehene Anmeldefrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens ist angemessen, um alle, insbesondere auch die im Ausland wohnhaften Berechtigten, in die Lage zu versetzen, ihre Rechte zu wahren. Eine — für eine baldige Verteilung des Entschädigungsbetrages wünschenswerte — kürzere Frist wäre hierfür nach den in vergleichbaren Fällen gemachten Erfahrungen nicht ausreichend.

15. Nach § 5 Abs. 2 sollen die Berechnung und Feststellung der Schäden vom Ausgleichsamt der Stadt Köln vorgenommen werden.

Zu § 6

16. Für die Organisation sollen die Vorschriften der §§ 76 und 77 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) entsprechend gelten, da es sich materiell um Lastenausgleichsrecht handelt. Nach § 76 AKG obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Nach § 77 AKG wird der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Ausgleichsamt Köln bei der Durchführung des Feststellungsverfahrens als Vertreter des Bundesinteresses nach den Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts tätig. Für das Feststellungsverfahren sind, soweit in diesem Gesetz nichts anders bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

17. Abweichend von den Vorschriften des Feststellungsgesetzes, jedoch ebenso wie in § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 189) zur Verteilung der von Israel für dortiges deutsches Vermögen gezahlten Entschädigung, und ebenso wie in § 4 Abs. 2 des Verteilungsgesetzes vom 21. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1521) zum deutsch-äthiopischen Vertrag über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien vom 21. April 1964, soll über eine Anfechtungsklage das Verwaltungsgericht endgültig entscheiden. Von der Zulassung der in § 339 LAG gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgesehenen Revision an das Bundesverwaltungsgericht ist im Hinblick auf die Interessen der überwiegenden Mehrzahl der Berechtigten an einer möglichst baldigen Auszahlung der Entschädigungsbeträge abgesehen worden. Wie in Tz. 4 ausgeführt, ist die Verteilung des Pauschalbetrags auf die Entschädigungsberechtigten erst möglich, wenn der Gesamtumfang der Kriegssachschäden feststeht. Die Zulassung der Revision würde bedeuten, daß alle Berechtigten, sofern auch nur ein Revisionsverfahren anhängig würde, auf die Verteilung des zur Entschädigung zur Verfügung stehenden Betrages und damit auf eine Entschädigung, auf die sie schon über 20 Jahre warten, weitere Jahre warten müßten. Nach den Umständen ist anzunehmen, daß es sich bei der Mehrzahl der Berechtigten um alte oder minderbemittelte Personen handelt, die auf eine baldige Auszahlung der Entschädigung angewiesen sind. Eine jahrelange Verzögerung der Auszahlung würde eine besondere Härte bedeuten, die den Berechtigten nicht zugemutet werden kann. Eine Zulassung der Revision erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil der Verwaltungsrechtsweg nur zu dem Verwaltungsgericht Köln gegeben ist, so daß die Möglichkeit voneinander abweichender Urteile verschiedener Gerichte in gleichliegenden Verfahren des hier in Betracht kommenden Personenkreises ausgeschlossen ist.

Zu § 7

18. Da die Schadensfeststellung nach den §§ 5 und 6 von der Ausgleichsverwaltung durchgeführt werden soll, erscheint es gerechtfertigt, die Kosten der Durchführung entsprechend § 351 LAG zu regeln. Nach dieser Vorschrift erstattet der Bund die bei den Ländern und bei den anderen Gebietskörperschaften anfallenden Verwaltungskosten im Grundsatz zur Hälfte, in Sonderfällen — nach Maßgabe der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. Leistungs-DV-LA) vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154) — bis zur vollen Höhe. Da die Feststellung von in Italien eingetretenen Kriegssachschäden zugunsten deutscher Staatsangehöriger eine besondere und überregionale Aufgabe im Sinne des § 351 Abs. 3 Satz 3 LAG darstellt, sollen dem das Zustimmungsgesetz weitgehend allein durchführenden Ausgleichsamt der Stadt Köln die hieraus entstehenden Kosten — wie in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 15. Leistungs-DV-LA (Bearbeitung von Anträgen Geschädigter nach § 81 Abs. 2 AKG) — vom Bund in voller Höhe erstattet werden.

Zu § 8

19. § 8 bestimmt, daß der Präsident des Bundesausgleichsamts die von der Italienischen Republik zur Verfügung gestellten Mittel bis zur Verteilung treuhänderisch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen verwaltet. Der Präsident des Bundesausgleichsamts hat die Mittel,

die nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds werden sollen, zinsbringend anzulegen. Die Erträge aus der Geldanlage sollen dem Kapital zufließen. Da die Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages erst nach Durchführung des Feststellungsverfahrens erfolgen kann, liegen zwischen der Zahlung der Italienischen Republik und der Verteilung an die Berechtigten voraussichtlich mehrere Jahre. Durch die treuhänderische Verwaltung des Betrages wird erreicht, daß eine Mehrung der zur Verfügung stehenden Summe durch Zinserträge eintritt, die den Berechtigten zugute kommt. Der treuhänderisch verwaltete Betrag kann nicht als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 2e des Vermögensteuergesetzes angesehen werden, weil die hierfür erforderliche Voraussetzung, daß der Geldbetrag aus dem Vermögen des Bundes ausgeschieden ist, fehlt. § 11 Nr. 3 des Steueranpassungsgesetzes zwingt vielmehr dazu, den Betrag als Vermögen des Bundes zu behandeln. Nach Abschluß des Feststellungsverfahrens sollen die treuhänderisch verwalteten Mittel wieder im Bundeshaushalt vereinnahmt und als Haushaltsmittel ausgezahlt werden.

Zu Artikel 3

20. Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

21. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen

22. Der durch Artikel 1 des Abkommens eintretende endgültige Ausfall an Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe beträgt etwa 5 Mio DM. Die von Italien eingeräumten Gegenleistungen entsprechen unter Berücksichtigung des Umstands, daß die bisher gestundeten Abgabeleistungen, falls sie jetzt noch eingetrieben werden müßten, wahrscheinlich nur zu einem weit geringeren Betrag zu realisieren wären, etwa dem Wert der ausfallenden Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe.

23. Artikel 2 des Abkommens bewirkt weder eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts noch des Sondervermögens Ausgleichsfonds.

24. Aus Artikel 3 des Abkommens werden der Bund, die Länder und die Gemeinden mit anderen als den in § 7 bezeichneten Kosten des Verfahrens nicht belastet. Demgegenüber wird eine Ersparnis finanzieller Aufwendungen im Bundeshaushalt und beim Ausgleichsfonds eintreten, da die Entschädigungen nach dem Verteilungsgesetz bei der Schadensberechnung nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Reparationsschädengesetz zu berücksichtigen sein werden.

25. Artikel 4 des Abkommens enthält ein finanzielles Entgegenkommen der italienischen Regierung.

26. Nach Artikel 5 des Abkommens übernimmt der Bund die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundstückstauschs entstehen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten

Accordo fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana per il regolamento di questioni patrimoniali, economiche e finanziarie connesse alla Seconda Guerra Mondiale

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK

haben im Geiste herzlicher Freundschaft, wie er bereits durch den Abschluß anderer deutsch-italienischer Abkommen vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Art zum Ausdruck gekommen ist, vereinbart:

LA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA
E
LA REPUBBLICA ITALIANA

nello spirito di cordiale amicizia già manifestatosi in occasione di altri Accordi italo-germanici di carattere patrimoniale, economico e finanziario, hanno convenuto quanto segue:

TEIL I

Freistellung italienischer Staatsangehöriger von deutschen Lastenausgleichsabgaben

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Personen, die am 21. Juni 1948 die italienische Staatsangehörigkeit besessen haben, bei der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe die gleiche Behandlung, wie sie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auf diesem Gebiet zusteht. Entsprechendes gilt auch für

a) die nach deutschem Recht selbständig abgabepflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach italienischem Recht errichtet worden sind;

b) die nach deutschem Recht gegründeten selbständig abgabepflichtigen Gesellschaften, an denen die vorerwähnten italienischen Staatsangehörigen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowohl am 21. Juni 1948 als auch am 8. Mai 1945 entweder unmittelbar oder über andere Gesellschaften eine Beteiligung mindestens in der Höhe besessen haben, die bei der meistbegünstigten Nation Voraussetzung für eine bevorzugte Behandlung ist.

(2) Auf italienische Staatsangehörige mit zugleich deutscher Staatsangehörigkeit ist Absatz 1 nur anzuwenden, soweit sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen, unter denen Angehörige der meistbegünstigten Nation mit zugleich deutscher Staatsangehörigkeit bei der Vermögensabgabe als Angehörige der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

(3) Über die Auslegung der nach den Absätzen 1 und 2 anzuwendenden Vorschriften entscheiden ausschließlich

PARTE I

Esonero dei cittadini italiani dagli oneri di perequazione germanici

Articolo 1

(1) Agli effetti dell'imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e dell'imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) la Repubblica Federale di Germania concederà alle persone che alla data del 21 giugno 1948 possedevano la cittadinanza italiana lo stesso trattamento spettante in materia agli appartenenti alla nazione più favorita. Tale trattamento sarà concesso anche:

a) alle società, associazioni di persone e unioni di beni (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) costituite in conformità al diritto italiano e tassabili come tali secondo il diritto germanico;

b) alle società costituite in conformità al diritto germanico e tassabili come tali secondo detto diritto nelle quali, sia alla data del 21 giugno 1948 che alla data dell'8 maggio 1945, i cittadini italiani, le società, le associazioni di persone e le unioni di beni italiane di cui sopra avevano una partecipazione diretta o attraverso altre società nella misura minima necessaria per il trattamento preferenziale della nazione più favorita.

(2) A cittadini italiani con contemporanea cittadinanza germanica si applicherà il comma (1) del presente articolo solo se essi possiedano gli stessi requisiti in base ai quali gli appartenenti alla nazione più favorita con contemporanea cittadinanza germanica sono trattati in via preferenziale in materia di imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe).

(3) Le decisioni in materia di interpretazione delle disposizioni da applicarsi ai sensi dei comma (1) e (2) del

die nach der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte.

(4) Durch die in den Absätzen 1 bis 3 getroffene Regelung sind alle Fragen über die Anwendung des Artikels 6 des Zehnten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 auf italienische Staatsangehörige bereinigt.

TEIL II

Kriegsschäden italienischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Staatsangehöriger in der Italienischen Republik

Artikel 2

(1) Italienische Staatsangehörige genießen für ihre Kriegssachschäden im Sinne des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, die gleiche Behandlung wie deutsche Staatsangehörige. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an haben die Leistungen, die sich aus der Anwendung der deutschen Kriegssachschädenregelung ergeben, den Vorrang vor den Leistungen für den gleichen Schaden nach den italienischen Rechtsvorschriften.

(2) Entsprechende Anträge sind, soweit nicht bereits geschehen, bei den zuständigen Stellen der Ausgleichsverwaltung einzureichen. Anträge, die italienischen Stellen zugegangen sind oder noch zugehen, werden von diesen an das Bundesausgleichsamt weitergeleitet; dabei ist anzugeben, ob, in welcher Höhe und für welchen Schaden bereits eine Entschädigung nach italienischem Recht gezahlt worden ist.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits eine italienische Entschädigung oder ein Vorschuß hierauf gezahlt worden, so werden diese Zahlungen nicht zurückgefordert; sie werden auf die Entschädigung angerechnet, die nach deutschem Recht für den gleichen Schaden gewährt wird. Soweit für den gleichen Schaden bereits Zahlungen von beiden Staaten geleistet worden sind, verbleibt es bei der zuerst gezahlten Entschädigung. Der Verwaltung desjenigen Staates, der als letzter eine Entschädigung gezahlt hat, steht es in diesen Fällen frei, die Erstattung der zuviel gezahlten Beträge zu verlangen, sofern dies im Rahmen der eigenen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist; dies gilt nicht, soweit der andere Staat die zuletzt gezahlte Entschädigung bereits angerechnet hat.

(4) Die Zahlungen, welche die italienische Regierung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ergänzenderweise an ihre eigenen Staatsangehörigen leistet, werden von den deutschen Behörden auf die deutscherseits zu gewährenden Entschädigungen nicht angerechnet.

Artikel 3

(1) Zur Entschädigung deutscher natürlicher und juristischer Personen, deren auf italienischem Gebiet belegene Vermögenswerte durch die Kriegsereignisse während des Zweiten Weltkriegs zerstört oder beschädigt worden sind, stellt die Italienische Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens der Bundesrepublik Deutschland den Betrag von vierhundertundfünfzig Millionen Lire zur Verfügung. Die Bundesrepublik Deutschland verteilt diesen Betrag an die Berechtigten nach Modalitäten und Kriterien, die sie für

presente articolo spetteranno solo alle autorità amministrative ed ai tribunali competenti ai sensi della legislazione germanica sugli oneri di perequazione.

(4) Con le disposizioni di cui ai comma (1), (2) e (3) del presente articolo sono regolate, nei confronti dei cittadini italiani, tutte le questioni riguardanti l'applicazione dell'art. 6 del Capitolo Decimo della Convenzione di regolamento delle questioni sorte dalla guerra e dall'occupazione nel testo del protocollo del 23 ottobre 1954.

PARTE II

Danni di guerra subiti da cittadini italiani nella Repubblica Federale di Germania e da cittadini germanici nella Repubblica Italiana

Articolo 2

(1) I cittadini italiani per i danni di guerra di cui alla legge germanica d'accertamento (Feststellungsgesetz) ed alla legge germanica sugli oneri di perequazione (Lastenausgleichsgesetz) da essi subiti nella Repubblica Federale di Germania, godranno dello stesso trattamento del quale godono i cittadini germanici. Dalla data di entrata in vigore del presente Accordo i benefici derivanti dall'applicazione delle leggi germaniche in materia di danni di guerra avranno la precedenza sui benefici previsti per gli stessi danni dalle disposizioni della legge italiana.

(2) Le relative domande, nella misura in cui ciò non sia già avvenuto, dovranno essere presentate ai Servizi competenti della Amministrazione germanica di perequazione (Ausgleichsverwaltung). Le domande già pervenute ai Servizi italiani, o che vi perverranno, saranno da questi inoltrate all'Ufficio federale di perequazione (Bundesausgleichsamt) indicando se un indennizzo e di quale importo e per quale danno sia già stato pagato in conformità alla legge italiana.

(3) Qualora prima dell'entrata in vigore del presente Accordo fosse già stato pagato un indennizzo od un anticipo da parte italiana, detti pagamenti non saranno soggetti a recupero; essi saranno computati sull'indennizzo che, in conformità alla legge germanica, sarà corrisposto per il medesimo danno. Qualora per un determinato danno fossero già stati effettuati pagamenti da ambedue gli Stati, sarà mantenuto valido l'indennizzo pagato per primo. In tali casi è in facoltà dell'Amministrazione dello Stato che ha pagato per ultimo un indennizzo, di richiedere la restituzione dell'importo pagato in più, sempre che le proprie disposizioni di legge lo permettano; non si farà luogo a quanto sopra nel caso in cui l'altro Stato avesse già computato l'indennizzo pagato per ultimo.

(4) I pagamenti che potranno essere effettuati a titolo integrativo dal Governo italiano ai propri cittadini dopo l'entrata in vigore del presente Accordo non saranno computati dalle autorità germaniche ai fini della liquidazione degli indennizzi da concedersi da parte germanica.

Articolo 3

(1) Entro tre mesi dall'entrata in vigore del presente Accordo, la Repubblica Italiana metterà a disposizione della Repubblica Federale di Germania la somma di quattrocentocinquanta milioni di lire italiane per indennizzare le persone fisiche e giuridiche germaniche, i cui beni, situati in territorio italiano, furono distrutti o danneggiati dagli eventi bellici durante la Seconda Guerra Mondiale. La Repubblica Federale di Germania ripartirà detto importo fra gli aventi diritto secondo le modalità ed i criteri che riterrà idonei. Alcuni principi sono indi-

geeignet hält; Grundsätze hierfür sind in einem diesem Abkommen als Anlage beigefügten Briefwechsel aufgeführt.

(2) Anträge von Berechtigten, die italienischen Stellen zugegangen sind oder noch zugehen, werden von diesen dem Bundesausgleichsamt zugeleitet, und zwar auch dann, wenn über sie bereits nach italienischem Recht entschieden worden ist. Bei der Übersendung wird angegeben, ob, in welcher Höhe und für welche Schäden Entschädigungen oder Vorschüsse hierauf gezahlt worden sind. Diese Zahlungen werden nicht zurückgefordert, aber auf die Entschädigungen angerechnet, die nach deutschem Recht gewährt werden.

TEIL III

Grundstücksangelegenheiten

Artikel 4

(1) Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung „San Paolo" und „Cabul" mit Sitz in Rom, die sich infolge von mit Ereignissen des Zweiten Weltkriegs im Zusammenhang stehenden Maßnahmen unter der Schirmherrschaft der Bundesrepublik Deutschland befinden, werden nicht später als sechs Monate nach Unterzeichnung dieses Abkommens aufgelöst; die Schulgrundstücke und sich im Rahmen der Auflösung ergebende Vermögenswerte werden auf das deutsche Kulturinstitut „Deutscher Schulverein" in Rom übertragen.

(2) Um diese Rechtsvorgänge soweit wie möglich zu erleichtern, gewährt die Italienische Republik Befreiung von den direkten Steuern, die mit der Liquidierung und der Auflösung der beiden Gesellschaften zusammenhängen oder sich daraus ergeben, sowie Befreiung von den indirekten Übertragungsabgaben, die auf die mit den erwähnten Rechtsvorgängen im Zusammenhang stehenden Handlungen entfallen.

(3) Die noch nicht endgültig veranlagten direkten Steuern der beiden Gesellschaften für ihre jeweiligen Geschäftsjahre werden vor ihrer Auflösung im Einvernehmen mit den beiden Gesellschaften festgesetzt, nachdem diejenigen Berichtigungen vorgenommen worden sind, die die italienische Finanzverwaltung unter Berücksichtigung des kulturellen Charakters und der kulturellen Ziele beider Gesellschaften und unter Anerkennung der Anwendbarkeit des Artikels 248 der geltenden Neubekanntmachung über die direkten Steuern (Testo Unico sulle imposte dirette) billigerweise wird gewähren können.

Artikel 5

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird im Austausch gegen die in Absatz 2 genannten Grundstücke die ihr gehörenden, in Berlin, Tiergartenstraße 21 a, 22, 23, Ecke Hildebrandtstraße 1/3, Ecke Graf-Spee-Straße 1, 3, 5 und 7 belegenen Grundstücke, die sich bereits im Besitz der Italienischen Republik befinden, der Italienischen Republik zu Eigentum übertragen.

(2) Die Italienische Republik wird ihrerseits die ihr gehörenden, in Berlin, Matthäikirchstraße 9/11, Margaretenstraße 20 und Viktoriastraße 36 belegenen Grundstücke der Bundesrepublik Deutschland zu Eigentum übertragen. Die Besitzübergabe soll innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens erfolgen.

TEIL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 6

(1) Die zuständigen Stellen der beiden vertragschließenden Staaten werden einander in dem nach innercati in uno scambio di lettere allegato al presente Accordo.

(2) Le domande degli aventi diritto, già pervenute ai Servizi italiani o che vi perverranno, saranno da questi inoltrate all'Ufficio federale di perequazione (Bundesausgleichsamt) anche nel caso in cui dette domande fossero già state definite in conformità alla legge italiana. All'atto del loro invio sarà indicato se siano già stati pagati indennizzi o anticipi e di quale importo e per quali danni. Detti pagamenti non saranno soggetti a ricupero ma saranno computati sull'indennizzo che sarà corrisposto in conformità alla legge germanica.

PARTE III

Questioni riguardanti edifici e terreni

Articolo 4

(1) Le società a responsabilità limitata « San Paolo » e « Cabul », con sede a Roma, che si trovano sotto il patronato della Repubblica Federale di Germania in conseguenza di provvedimenti connessi alle vicende della Seconda Guerra Mondiale, saranno sciolte non oltre sei mesi dalla firma del presente Accordo; il complesso immobiliare scolastico con il relativo terreno ed i valori patrimoniali conseguenti allo scioglimento saranno trasferiti all'Istituto culturale germanico « Deutscher Schulverein » di Roma.

(2) Allo scopo di agevolare al massimo dette operazioni, la Repubblica Italiana accorderà l'esenzione dalle imposte dirette connesse oppure conseguenti alla liquidazione e scioglimento delle due società nonchè l'esenzione dalle imposte indirette sui trasferimenti riguardanti gli atti relativi alle operazioni stesse.

(3) Gli accertamenti non ancora definiti in materia di imposte dirette riguardanti i singoli esercizi delle due società saranno definiti prima del loro scioglimento mediante adesione delle società stesse, previe le opportune revisioni che l'Amministrazione finanziaria italiana potrà accordare in uno spirito di equa moderazione avendo riguardo alla natura ed alle finalità culturali delle due società e riconoscendo applicabile l'articolo 248 del vigente Testo Unico sulle imposte dirette.

Articolo 5

(1) La Repubblica Federale di Germania trasferirà, a titolo di permuta con gli edifici e i terreni di cui al comma (2), in proprietà alla Repubblica Italiana, gli edifici ed i terreni di sua proprietà, siti in Berlino nella Tiergartenstrasse 21 a, 22, 23, angolo Hildebrandtstrasse 1/3, angolo Graf-Spee-Strasse 1, 3, 5 e 7, che si trovano già in possesso della Repubblica Italiana.

(2) La Repubblica Italiana trasferirà a sua volta in proprietà alla Repubblica Federale di Germania gli edifici ed i terreni di sua proprietà, siti in Berlino nella Matthäikirchstrasse 9/11, Margaretenstrasse 20 e Viktoriastrasse 36. La immissione in possesso dovrà avvenire entro tre mesi dalla firma del presente Accordo.

PARTE IV

Disposizioni finali

Articolo 6

(1) Nell'ambito delle possibilità offerte dalle disposizioni di diritto interno i Servizi competenti dei due Stati

staatlichem Recht zulässigen Rahmen unmittelbar gegenseitig Amtshilfe leisten, soweit diese für die Durchführung dieses Abkommens notwendig ist.

(2) Die deutschen und italienischen zentralen Stellen werden erforderlichenfalls zu Eingaben von Geschädigten miteinander unmittelbar Fühlung nehmen und, falls notwendig, die Angelegenheiten gemeinsam erörtern, die zu Zweifeln Anlaß geben können.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten einander mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Die Bestimmungen des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 2 Satz 2 werden bereits mit Unterzeichnung des Abkommens wirksam.

GESCHEHEN zu Bonn am 19. Oktober 1967
in vier Urschriften in deutscher und italienischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Lahr
Dr. Seidler

Für die Italienische Republik
Braccesi
Dr. Carli

contraenti si presteranno reciproca diretta assistenza nella misura necessaria all'esecuzione del presente Accordo.

(2) I Servizi centrali germanici e italiani, in caso di bisogno, si metteranno in diretto contatto a proposito di domande presentate dai danneggiati e, qualora necessario, discuteranno in comune le questioni che possono dar luogo a dubbi.

Articolo 7

Il presente Accordo vale anche per il Land Berlino, a meno che entro tre mesi dall'entrata in vigore dell'Accordo stesso, il Governo della Repubblica Federale di Germania non faccia al Governo della Repubblica Italiana una comunicazione contraria.

Articolo 8

Il presente Accordo entrerà in vigore un mese dopo che i Governi dei due Stati contraenti si saranno reciprocamente comunicati l'avvenuto adempimento di quanto previsto dalla rispettiva legislazione interna per l'entrata in vigore dell'Accordo. Tuttavia le disposizioni dell'art. 4 e dell'art. 5 comma (2) seconda frase avranno effetto dalla data della firma del presente Accordo.

FATTO a Bonn, il 19 ottobre 1967
in quattro originali in lingua tedesca ed in lingua italiana; i testi nelle due lingue faranno ugualmente fede.

Per la Repubblica Federale di Germania:
Lahr
Dr. Seidler

Per la Repubblica Italiana:
Braccesi
Dr. Carli

Anlage a)

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Zu Artikel 1 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, die folgenden Erläuterungen zu geben:

a) Die in Artikel 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen erlangen nunmehr endgültige Befreiung von der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe für den Zeitraum vom 1. April 1949 bis 31. März 1955.

b) Die Vergünstigungen nach Artikel 1 werden den italienischen Staatsangehörigen, denen in Erwartung einer vertraglichen Regelung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik die Soforthilfeabgabe und die Vermögensabgabe für den Zeitraum vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 gestundet worden waren, gewährt, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

c) Soweit sich Zahlungen an Soforthilfeabgabe und an Vermögensabgabe ergeben, die infolge der Anwendung des Artikels 1 nicht geschuldet werden, so werden die zuvielgezahlten Beträge erstattet.

d) Die Vorschriften des Artikels 1 bringen zugunsten natürlicher und juristischer italienischer Personen Befreiung an Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe mit sich, die insgesamt auf etwa fünf Millionen Deutsche Mark zu veranschlagen ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Seidler

An den
Vorsitzenden der italienischen Delegation
Herrn Dr. Emilio Carli

Allegato a)

Il Presidente
della Delegazione germanica

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

con riferimento all'art. 1 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro di fornire le spiegazioni seguenti:

a) Le persone fisiche e giuridiche di cui all'art. 1 otterranno d'ora innanzi l'esonero definitivo dall'imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e dall'imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) per il periodo dal 1.° aprile 1949 al 31 marzo 1955.

b) I benefici di cui all'art. 1 saranno concessi senza presentazione di una speciale domanda ai cittadini italiani che, in attesa di una regolamentazione a mezzo di Accordo fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana, hanno ottenuto il differimento del pagamento dell'imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e dell'imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) per il periodo dal 1.° aprile 1949 al 31 marzo 1955.

c) Qualora dovessero riscontrarsi pagamenti di imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e di imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) — non dovuti per effetto dell'applicazione dell'art. 1 — le relative eccedenze saranno rimborsate.

d) Le disposizioni di cui all'art. 1 comportano, a favore delle persone fisiche e giuridiche italiane, esenzioni per imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e per imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) valutabili complessivamente a circa cinque milioni di Deutsche Mark.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Seidler

Al
Presidente della Delegazione italiana
Signor Dr. Emilio Carli

Der Vorsitzende
der Italienischen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Zu Artikel 1 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, die folgenden Erläuterungen zu geben:

a) Die in Artikel 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen erlangen nunmehr endgültige Befreiung von der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe für den Zeitraum vom 1. April 1949 bis 31. März 1955.

Il Presidente
della Delegazione italiana

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera odierna del seguente tenore:

«Con riferimento all'art. 1 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro di fornire le spiegazioni seguenti:

a) Le persone fisiche e giuridiche di cui all'art. 1 otterranno d'ora innanzi l'esonero definitivo dall'imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e dall'imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) per il periodo dal 1.° aprile 1949 al 31 marzo 1955.

b) Die Vergünstigungen nach Artikel 1 werden den italienischen Staatsangehörigen, denen in Erwartung einer vertraglichen Regelung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik die Soforthilfeabgabe und die Vermögensabgabe für den Zeitraum vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 gestundet worden waren, gewährt, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

c) Soweit sich Zahlungen an Soforthilfeabgabe und an Vermögensabgabe ergeben, die infolge der Anwendung des Artikels 1 nicht geschuldet werden, so werden die zuviel gezahlten Beträge erstattet.

d) Die Vorschriften des Artikels 1 bringen zugunsten natürlicher und juristischer italienischer Personen Befreiung an Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe mit sich, die insgesamt auf etwa fünf Millionen Deutsche Mark zu veranschlagen ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung."

Ich bin mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Carli

An den
Vorsitzenden der deutschen Delegation
Herrn Dr. Erwin Seidler

b) I benefici di cui all'art. 1 saranno concessi, senza presentazione di una speciale domanda, ai cittadini italiani che, in attesa di una regolamentazione a mezzo di Accordo fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana, hanno ottenuto il differimento del pagamento dell'imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e dell'imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) per il periodo dal 1.º aprile 1949 al 31 marzo 1955.

c) Qualora dovessero riscontrarsi pagamenti di imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e di imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) — non dovuti per effetto dell'applicazione dell'art. 1 — le relative eccedenze saranno rimborsate.

d) Le disposizioni di cui all'art. 1 comportano, a favore delle persone fisiche e giuridiche italiane, esenzioni per imposta per gli aiuti immediati (Soforthilfeabgabe) e per imposta sul patrimonio (Vermögensabgabe) valutabili complessivamente a circa cinque milioni di Deutsche Mark.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione».

Mi dichiaro d'accordo sul contenuto della lettera di cui sopra.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Carli

Al
Presidente della Delegazione germanica
Signor Dr. Erwin Seidler

Anlage b)

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung, daß bei der Anwendung des Artikels 2 zwischen Schäden an Hausrat und Schäden an den anderen Vermögenswerten zu unterscheiden ist. Deshalb ist im Hinblick auf die Entschädigung der Ausdruck „für den gleichen Schaden" in Artikel 2 Absatz 3 in dem Sinne zu verstehen, daß die Hausratentschädigung des einen Staates nur der Hausratentschädigung des anderen Staates gegenübergestellt wird und daß hinsichtlich der anderen Vermögenswerte der Gesamtbetrag der italienischen Entschädigungen — ohne die Hausratentschädigung — der gesamten deutschen Hauptentschädigung — ohne die Hausratentschädigung — gegenübergestellt wird.

Allegato b)

Il Presidente
della Delegazione germanica

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

con riferimento all'art. 2 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro comunicarLe quanto segue:

Si è convenuto che, all'atto dell'applicazione dell'art. 2, si dovrà distinguere fra danni ai beni di uso domestico e danni ad altri beni. Per tale ragione, ai fini dell'indennizzo, l'espressione «medesimo danno» indicata nel comma (3) dell'art. 2 va intesa nel senso che l'indennizzo per beni di uso domestico da parte di uno Stato deve essere riferito solo all'indennizzo per beni di uso domestico da parte dell'altro Stato e per gli altri beni l'importo totale degli indennizzi italiani — escluso l'indennizo per beni di uso domestico — deve essere riferito al complessivo «indennizo principale» germanico (Hauptentschädigung) escluso l'indennizzo relativo ai beni di uso domestico.

Italienische Entschädigungen für wirtschaftliche Einheiten, die nach deutschem Recht nicht entschädigungsfähig sind, werden nicht angerechnet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Seidler

An den
Vorsitzenden der italienischen Delegation
Herrn Dr. Emilio Carli

Non saranno computati gli indennizzi italiani concessi per i beni patrimoniali (wirtschaftliche Einheiten) che sono considerati non indennizzabili secondo il diritto germanico.

Voglia gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Seidler

Al
Presidente della Delegazione italiana
Signor Dr. Emilio Carli

Der Vorsitzende
der Italienischen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung, daß bei der Anwendung des Artikels 2 zwischen Schäden an Hausrat und Schäden an den anderen Vermögenswerten zu unterscheiden ist. Deshalb ist im Hinblick auf die Entschädigung der Ausdruck „für den gleichen Schaden" in Artikel 2 Absatz 3 in dem Sinne zu verstehen, daß die Hausratentschädigung des einen Staates nur der Hausratentschädigung des anderen Staates gegenübergestellt wird und daß hinsichtlich der anderen Vermögenswerte der Gesamtbetrag der italienischen Entschädigungen — ohne die Hausratentschädigung — der gesamten deutschen Hauptentschädigung — ohne die Hausratentschädigung — gegenübergestellt wird.

Italienische Entschädigungen für wirtschaftliche Einheiten, die nach deutschem Recht nicht entschädigungsfähig sind, werden nicht angerechnet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung."

Ich bin mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Carli

An den
Vorsitzenden der deutschen Delegation
Herrn Dr. Erwin Seidler

Il Presidente
della Delegazione italiana

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera odierna del seguente tenore:

«Con riferimento all'art. 2 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro comunicarLe quanto segue:

Si è convenuto che, all'atto dell'applicazione dell'art. 2, si dovrà distinguere fra danni ai beni di uso domestico e danni ad altri beni. Per tale ragione, ai fini dell'indennizzo, l'espressione «medesimo danno» indicata nel comma (3) dell'art. 2 va intesa nel senso che l'indennizzo per beni di uso domestico da parte di uno Stato deve essere riferito solo all'indennizzo per beni di uso domestico da parte dell'altro Stato e per gli altri beni l'importo totale degli indennizzi italiani — escluso l'indennizzo per beni di uso domestico — deve essere riferito al complessivo «indennizzo principale» germanico (Hauptentschädigung) escluso l'indennizzo relativo ai beni di uso domestico.

Non saranno computati gli indennizzi italiani concessi per beni patrimoniali (wirtschaftliche Einheiten) che sono considerati non indennizzabili secondo il diritto germanico.

Voglia gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione».

Mi dichiaro d'accordo sul contenuto della lettera di cui sopra.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Carli

Al
Presidente della Delegazione germanica
Signor Dr. Erwin Seidler

Anlage c)

Der Vorsitzende
der Italienischen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Italienischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Bei etwaigen zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens werden italienischerseits nur die Anträge berücksichtigt, die nach dem italienischen Gesetz rechtzeitig eingereicht worden sind.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Carli

An den
Vorsitzenden der deutschen Delegation
Herrn Dr. Erwin Seidler

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Italienischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Bei etwaigen zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens werden italienischerseits nur die Anträge berücksichtigt, die nach dem italienischen Gesetz rechtzeitig eingereicht worden sind.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung."

Ich bin mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Seidler

An den
Vorsitzenden der italienischen Delegation
Herrn Dr. Emilio Carli

Allegato c)

Il Presidente
della Delegazione italiana

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

con riferimento all'art. 2 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Italiana e la Repubblica Federale di Germania, mi onoro comunicarLe quanto segue:

Ai fini degli eventuali pagamenti integrativi di cui al comma (4) dell'art. 2 dell'Accordo, saranno prese da parte italiana in considerazione solo le domande tempestivamente presentate ai sensi della legge italiana.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Carli

Al
Presidente della Delegazione germanica
Signor Dr. Erwin Seidler

Il Presidente
della Delegazione germanica

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera odierna del seguente tenore:

« Con riferimento all'art. 2 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Italiana e la Repubblica Federale di Germania mi onoro comunicarLe quanto segue:

Ai fini degli eventuali pagamenti integrativi di cui al comma (4) dell'art. 2 dell'Accordo, saranno prese da parte italiana in considerazione solo le domande tempestivamente presentate ai sensi della legge italiana.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione ».

Mi dichiaro d'accordo sul contenuto della lettera di cui sopra.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Seidler

Al
Presidente della Delegazione italiana
Signor Dr. Emilio Carli

Anlage d)

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Zu Artikel 3 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Bei der Verteilung des in Artikel 3 bezeichneten Betrages an die Berechtigten wird die Bundesrepublik Deutschland von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1. Berücksichtigt werden können natürliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit und deutsche juristische Personen.
2. Bei natürlichen Personen ist Voraussetzung, daß sie
   a) im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens die deutsche oder italienische Staatsangehörigkeit besitzen oder
   b) im Zeitpunkt des Schadenseintritts italienische Staatsangehörige waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Bei juristischen Personen ist Voraussetzung,
   a) daß sie nach deutschem Recht errichtet, in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitpunkt des Schadenseintritts ansässig waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dort noch existent und ansässig sind;

   oder
   b) daß sie im Zeitpunkt des Schadenseintritts im italienischen Gebiet ansässig waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dort noch existent und ansässig sind, vorausgesetzt, daß zu beiden Zeitpunkten sich mehr als 50 vom Hundert des Gesellschaftskapitals im Eigentum deutscher natürlicher Personen oder deutscher juristischer Personen befand.
4. Es werden Schäden an Vermögen und Hausrat im Sinne des § 13 des deutschen Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt. Sie werden nach den Grundsätzen des deutschen Feststellungsgesetzes und des deutschen Lastenausgleichsgesetzes berechnet. Aus dem Ergebnis dieser Berechnungen werden die Schlüsselzahlen für die Berücksichtigung bei der Entschädigung abgeleitet. Die Schadenshöhe kann nach unten und oben begrenzt werden. Ferner können Beschränkungen nach der Vermögens- und Einkommenslage der Berechtigten oder nach ähnlichen Gesichtspunkten vorgesehen werden.
5. Entschädigungen und sonstige Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Für ihre Einreichung wird eine angemessene Frist bestimmt.
6. Auf festgestellte Schäden bereits gewährte deutsche oder italienische Leistungen werden auf die Entschädigungen angerechnet.

Die Berücksichtigung von Personalgesellschaften und Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, von Erben und Rechtsnachfolgern, die Aufteilung auf die

Allegato d)

Il Presidente
della Delegazione germanica

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

con riferimento all'art. 3 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro comunicarLe quanto segue:

Per la ripartizione dell'importo di cui all'art. 3 fra gli aventi diritto, la Repubblica Federale di Germania si baserà sui principi seguenti:

1. Potranno venir prese in considerazione persone fisiche di nazionalità germanica e persone giuridiche germaniche.
2. Le persone fisiche dovranno possedere i seguenti requisiti:
   a) aver posseduto, alla data del verificarsi del danno, la nazionalità germanica e possedere, alla data della firma del presente Accordo, la nazionalità germanica od italiana oppure
   b) aver posseduto, alla data del verificarsi del danno, la nazionalità italiana e possedere, alla data della firma del presente Accordo, la nazionalità germanica.
3. Le persone giuridiche dovranno possedere i seguenti requisiti:
   a) essere state costituite in conformità al diritto germanico, aver avuto al momento del verificarsi del danno la loro sede sociale nella Repubblica Federale di Germania ed esistere ancora, con sede sociale nella Repubblica Federale di Germania, alla data della firma del presente Accordo oppure
   b) aver avuto al momento del verificarsi del danno, la loro sede sociale nel territorio italiano ed esistere ancora, con sede sociale in detto territorio, al momento della firma del presente Accordo, a condizione che in ambedue i momenti oltre il 50 per cento del capitale sociale sia di proprietà di persone fisiche germaniche o di persone giuridiche germaniche.
4. Saranno presi in considerazione i danni al patrimonio ed agli oggetti casalinghi previsti nel paragrafo 13 della legge germanica sugli oneri di perequazione (Lastenausgleichsgesetz). Essi saranno calcolati secondo i principi della legge germanica d'accertamento (Feststellungsgesetz) e della legge germanica sugli oneri di perequazione (Lastenausgleichsgesetz). Dal risultato di detto calcolo saranno tratti i numeri indici necessari agli effetti della determinazione dell'indennizzo. L'entità del danno potrà essere contenuta entro un limite massimo ed un limite minimo. Inoltre potranno essere previste limitazioni connesse alla situazione patrimoniale ed all'ammontare del reddito degli aventi diritto o ad analoghi criteri.
5. Gli indennizzi e le altre provvidenze saranno concessi solo su domanda. Per la presentazione delle domande sarà fissato un termine appropriato.
6. Le provvidenze germaniche od italiane, già corrisposte per danni accertati, saranno computate sugli indennizzi.

L'ammissione di società di persone e di società senza personalità giuridica (Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit), di eredi e successori, la ripartizione fra

Berechtigten sowie Einzelheiten für die Durchführung, insbesondere über die näheren Voraussetzungen für die Entschädigungsfähigkeit und Abgrenzung der Schäden, über die Zuständigkeit und über das Verfahren, werden durch deutsche Vorschriften geregelt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Seidler

An den
Vorsitzenden der italienischen Delegation
Herrn Dr. Emilio Carli

Der Vorsitzende
der Italienischen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Zu Artikel 3 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Bei der Verteilung des in Artikel 3 bezeichneten Betrages an die Berechtigten wird die Bundesrepublik Deutschland von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1. Berücksichtigt werden können natürliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit und deutsche juristische Personen.
2. Bei natürlichen Personen ist Voraussetzung, daß sie
   a) im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens die deutsche oder italienische Staatsangehörigkeit besitzen oder
   b) im Zeitpunkt des Schadenseintritts italienische Staatsangehörige waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Bei juristischen Personen ist Voraussetzung,
   a) daß sie nach deutschem Recht errichtet, in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitpunkt des Schadenseintritts ansässig waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dort noch existent und ansässig sind;
   oder
   b) daß sie im Zeitpunkt des Schadenseintritts im italienischen Gebiet ansässig waren und im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dort noch existent und ansässig sind, vorausgesetzt, daß zu beiden Zeitpunkten sich mehr als 50 vom Hundert des Gesellschaftskapitals im Eigentum deutscher natürlicher Personen oder deutscher juristischer Personen befand.
4. Es werden Schäden an Vermögen und Hausrat im Sinne des § 13 des deutschen Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt. Sie werden nach den Grundsätzen des deutschen Feststellungsgesetzes und des deutschen

gli aventi diritto, come pure i dettagli dell'esecuzione, soprattutto per quanto riguarda i precisi requisiti per l'indennizzabilità e la delimitazione dei danni, le competenze e la procedura, saranno regolati a mezzo di disposizioni germaniche.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Seidler

Al
Presidente della Delegazione italiana
Signor Dr. Emilio Carli

Il Presidente
della Delegazione italiana

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera odierna del seguente tenore:

«Con riferimento all'art. 3 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro comunicarLe quanto segue:

Per la ripartizione dell'importo di cui all'art. 3 fra gli aventi diritto, la Repubblica Federale di Germania si baserà sui principi seguenti:

1. Potranno venir prese in considerazione persone fisiche di nazionalità germanica e persone giuridiche germaniche.
2. Le persone fisiche dovranno possedere i seguenti requisiti:
   a) aver posseduto, alla data del verificarsi del danno, la nazionalità germanica e possedere, alla data della firma del presente Accordo, la nazionalità germanica od italiana oppure
   b) aver posseduto, alla data del verificarsi del danno, la nazionalità italiana e possedere, alla data della firma del presente Accordo, la nazionalità germanica.
3. Le persone giuridiche dovranno possedere i seguenti requisiti:
   a) essere state costituite in conformità al diritto germanico, aver avuto al momento del verificarsi del danno la loro sede sociale nella Repubblica Federale di Germania ed esistere ancora, con sede sociale nella Repubblica Federale di Germania, alla data della firma del presente Accordo oppure
   b) aver avuto, al momento del verificarsi del danno, la loro sede sociale nel territorio italiano ed esistere ancora, con sede sociale in detto territorio, al momento della firma del presente Accordo, a condizione che in ambedue i momenti oltre il 50 per cento del capitale sociale sia di proprietà di persone fisiche germaniche o di persone giuridiche germaniche.
4. Saranno presi in considerazione i danni al patrimonio ed agli oggetti casalinghi previsti nel paragrafo 13 della legge germanica sugli oneri di perequazione (Lastenausgleichsgesetz). Essi saranno calcolati se-

Lastenausgleichsgesetzes berechnet. Aus dem Ergebnis dieser Berechnungen werden die Schlüsselzahlen für die Berücksichtigung bei der Entschädigung abgeleitet. Die Schadenshöhe kann nach unten und oben begrenzt werden. Ferner können Beschränkungen nach der Vermögens- und Einkommenslage der Berechtigten oder nach ähnlichen Gesichtspunkten vorgesehen werden.

5. Entschädigungen und sonstige Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Für ihre Einreichung wird eine angemessene Frist bestimmt.

6. Auf festgestellte Schäden bereits gewährte deutsche oder italienische Leistungen werden auf die Entschädigungen angerechnet.

Die Berücksichtigung von Personalgesellschaften und Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, von Erben und Rechtsnachfolgern, die Aufteilung auf die Berechtigten sowie Einzelheiten für die Durchführung, insbesondere über die näheren Voraussetzungen für die Entschädigungsfähigkeit und Abgrenzung der Schäden, über die Zuständigkeit und über das Verfahren, werden durch deutsche Vorschriften geregelt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung."

Ich bin mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Carli

An den
Vorsitzenden der deutschen Delegation
Herrn Dr. Erwin Seidler

condo i principi della legge germanica di accertamento (Feststellungsgesetz) e della legge germanica sugli oneri di perequazione (Lastenausgleichsgesetz). Dal risultato di detto calcolo saranno tratti i numeri indici necessari agli effetti della determinazione dell'indennizzo. L'entità del danno potrà essere contenuta entro un limite massimo ed un limite minimo. Inoltre potranno essere previste limitazioni connesse alla situazione patrimoniale ed all'ammontare del reddito degli aventi diritto o ad analoghi criteri.

5. Gli indennizzi e le altre provvidenze saranno concessi solo su domanda. Per la presentazione delle domande sarà fissato un termine appropriato.

6. Le provvidenze germaniche od italiane già corrisposte per danni accertati, saranno computate sugli indennizzi.

L'ammissione di società di persone e di società senza personalità giuridica (Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit), di eredi e successori, la ripartizione fra gli aventi diritto, come pure i dettagli dell'esecuzione, soprattutto per quanto riguarda i precisi requisiti per la indennizzabilità e la delimitazione dei danni, le competenze e la procedura, saranno regolati a mezzo di disposizioni germaniche.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione».

Ma dichiaro d'accordo sul contenuto della lettera di cui sopra.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Carli

Al
Presidente della Delegazione germanica
Signor Dr. Erwin Seidler

Anlage e)

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Unter Bezugnahme auf Artikel 5 des heute abgeschlossenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß der vereinbarte Grundstückstausch zu folgenden Bedingungen durchgeführt werden soll:

a) Die Grundstücke werden in ihrem jetzigen Zustand mit allen Ein- und Aufbauten frei von Belastungen in Abteilung III des Grundbuchs, durch formgerechte Auflassung und Grundbuchumschreibung zu Eigentum übertragen;

b) Nutzungen und Lasten der in das Eigentum der Italienischen Republik zu übertragenden Grundstücke sind mit dem Zeitpunkt der Übergabe auf die Italienische Republik übergegangen;

Allegato e)

Il Presidente
della Delegazione germanica

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

con riferimento all'art. 5 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro di comunicarLe quanto segue:

Si è convenuto che la permuta degli edifici e terreni stipulata sarà effettuata alle seguenti condizioni:

a) gli edifici ed i terreni saranno trasferiti in proprietà, nel loro stato attuale, con tutte le parti aggiunte e le soprastrutture, liberi dagli oneri di cui alla III.ª parte del Registro immobiliare, con un regolare atto di trasferimento e con la trascrizione nel Registro immobiliare;

b) gli utili ed i pesi connessi agli edifici e terreni da trasferirsi in proprietà alla Repubblica Italiana passeranno a quest'ultima al momento della consegna;

c) Nutzungen und Lasten der in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland zu übertragenden Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Übergabe auf diese über;

d) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens wird ein Tauschvertrag in privatrechtlich vorgeschriebener Form geschlossen werden;

e) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt alle Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundstückstauschs entstehen, einschließlich der Kosten des Tauschvertrags.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Seidler

An den
Vorsitzenden der italienischen Delegation
Herrn Dr. Emilio Carli

Der Vorsitzende
der Italienischen Delegation

Bonn, den 19. Oktober 1967

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 5 des heute abgeschlossenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß der vereinbarte Grundstückstausch zu folgenden Bedingungen durchgeführt werden soll:

a) Die Grundstücke werden in ihrem jetzigen Zustand mit allen Ein- und Aufbauten frei von Belastungen in Abteilung III des Grundbuchs, durch formgerechte Auflassung und Grundbuchumschreibung zu Eigentum übertragen;

b) Nutzungen und Lasten der in das Eigentum der Italienischen Republik zu übertragenden Grundstücke sind mit dem Zeitpunkt der Übergabe auf die Italienische Republik übergegangen;

c) Nutzungen und Lasten der in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland zu übertragenden Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Übergabe auf diese über;

d) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens wird ein Tauschvertrag in privatrechtlich vorgeschriebener Form geschlossen werden;

e) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt alle Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundstückstauschs entstehen, einschließlich der Kosten des Tauschvertrags.

c) gli utili ed i pesi connessi agli edifici e terreni da trasferirsi in proprietà alla Repubblica Federale di Germania passeranno a questa ultima al momento della consegna;

d) entro tre mesi dall'entrata in vigore dell'Accordo sarà stipulato un contratto di permuta nella forma prescritta dal diritto privato;

e) la Repubblica Federale di Germania assumerà a suo carico tutte le spese e tasse connesse all'esecuzione della permuta degli edifici e terreni, ivi comprese le spese connesse al contratto di permuta.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Seidler

Al
Presidente della Delegazione italiana
Signor Dr. Emilio Carli

Il Presidente
della Delegazione italiana

Bonn, lì 19 ottobre 1967

Signor Presidente,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera odierna del seguente tenore:

« Con riferimento all'art. 5 dell'Accordo oggi firmato fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana mi onoro di comunicarLe quanto segue:

Si è convenuto che la permuta degli edifici e terreni stipulata sarà effettuata alle seguenti condizioni:

a) gli edifici ed i terreni saranno trasferiti in proprietà, nel loro stato attuale, con tutte le parti aggiunte e le soprastrutture, liberi dagli oneri di cui alla III.ª parte del Registro immobiliare, con un regolare atto di trasferimento e con la trascrizione nel Registro immobiliare;

b) gli utili ed i pesi connessi agli edifici e terreni da trasferirsi in proprietà alla Repubblica Italiana passeranno a quest'ultima al momento della consegna;

c) gli utili ed i pesi connessi agli edifici e terreni da trasferirsi in proprietà alla Repubblica Federale di Germania passeranno a questa ultima al momento della consegna;

d) entro tre mesi dall'entrata in vigore dell'Accordo sarà stipulato un contratto di permuta nella forma prescritta dal diritto privato;

e) la Repubblica Federale di Germania assumerà a suo carico tutte le spese e tasse connesse all'esecuzione della permuta degli edifici e terreni, ivi comprese le spese connesse al contratto di permuta.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung."

Ich bin mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Dr. Carli

An den
Vorsitzenden der deutschen Delegation
Herrn Dr. Erwin Seidler

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione».

Mi dichiaro d'accordo sul contenuto della lettera di cui sopra.

La prego gradire, Signor Presidente, i sensi della mia più alta considerazione.

Dr. Carli

Al
Presidente della Delegazione germanica
Signor Dr. Erwin Seidler

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Abkommen ist das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen über die Regelung verschiedener vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten. Es zieht einen Schlußstrich unter die deutsch-italienische Kriegsfolgenregelung.

Ihren Ausgangspunkt hatten die Verhandlungen in den Bestrebungen der italienischen Regierung, für die italienischen Staatsangehörigen bei der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe die gleichen Vergünstigungen zu erlangen, wie sie den Angehörigen der Vereinten Nationen (AVN) zustehen. Die AVN und die nach dem Recht einer der Vereinten Nationen gegründeten Körperschaften sowie die nach deutschem Recht gegründeten Kapitalgesellschaften mit einer AVN-Beteiligung von mindestens 85 v. H. sind nach Maßgabe des Artikels 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 405) für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 von der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe befreit. Da Italien nicht zu den Vereinten Nationen im Sinne des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags gehört, konnten seine Staatsangehörigen nicht in den Genuß der Vergünstigungen seines Artikels 6 kommen. Der italienische Wunsch auf Gleichstellung der italienischen Staatsangehörigen mit den AVN wurde zunächst im Verwaltungsweg in der Weise berücksichtigt, daß den italienischen Staatsangehörigen die Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe in dem Ausmaß gestundet wurde, in dem die AVN Befreiung von diesen Abgaben genießen; der gestundete Betrag beläuft sich auf etwa 5 Mio DM. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Schweiz, mit Schweden, Portugal, Spanien und Österreich, die ebenfalls nicht zu den Vereinten Nationen im oben genannten Sinne gehören, vertraglich vereinbart, ihren Staatsangehörigen bei der Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, wie sie den AVN zustehen. Diese Regelung ist jeweils von einem Entgegenkommen dieser Staaten auf anderen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des beschlagnahmten deutschen Vermögens, abhängig gemacht worden. Die Bundesregierung hat daher dem italienischen Wunsch auf endgültige Freistellung der italienischen Staatsangehörigen von den bisher gestundeten Abgabeleistungen auf verschiedenen Gebieten eigene Wünsche entgegengehalten.

Insbesondere wurde angestrebt, die deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer in Italien erlittenen Kriegsschäden in die italienische Kriegsschädenregelung einzubeziehen. Die italienische Seite war hierzu bereit. Da die nachträgliche Einbeziehung jedoch erhebliche technische Schwierigkeiten bereitet hätte, bot die italienische Regierung der Bundesregierung die Zahlung einer Pauschalsumme zur Verteilung an die Betroffenen unter Einhaltung bestimmter Grundsätze an, die der italienischen Kriegsschädenregelung entsprechen. Als Pauschalsumme wurde ein Betrag von 450 Millionen Lire vereinbart.

Auf italienischen Wunsch ist in das Abkommen die deutsche Verpflichtung aufgenommen worden, italienische Staatsangehörige hinsichtlich ihrer in der Bundesrepublik entstandenen Kriegssachschäden im Sinne des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes die gleiche Behandlung wie deutschen Staatsangehörigen zuteil werden zu lassen; hiermit wird zugunsten Italiens die in der Bundesrepublik Deutschland bereits geltende Regelung des Lastenausgleichsrechts völkerrechtlich abgesichert.

In das Abkommen aufgenommen wurde ferner eine Regelung, wonach der Deutsche Schulverein in Rom nach jahrelangen Verhandlungen über die Rückgabe nunmehr das Eigentum an den Schulgrundstücken, die als deutsches Vermögen beschlagnahmt worden waren, zurückerhält. Die bei Kriegsende gegründeten Gesellschaften „San Paolo" und „Cabul", auf welche die Schulgrundstücke übertragen worden waren, um sie vor den Folgen einer Beschlagnahme als Feindvermögen abzusichern, sollen aufgelöst werden.

Die von Italien eingeräumten Gegenleistungen entsprechen unter Berücksichtigung des Umstands, daß die bisher den italienischen Staatsangehörigen gestundeten Abgabeleistungen, falls sie jetzt noch eingezogen werden müßten, wahrscheinlich nur zu einem weit geringeren Betrag zu realisieren wären, in etwa dem Wert der ausfallenden Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe.

Schließlich enthält das Abkommen eine Bestimmung, wonach ein bereits vor dem Zweiten Weltkrieg zwischen Deutschland und Italien vereinbarter Austausch von Grundstücken in Berlin vollzogen werden soll. Hierdurch wird die Italienische Republik Eigentümerin der Grundstücke, auf denen sich das italienische Generalkonsulat in Berlin befindet, und stellt dafür im Austausch Grundstücke zur Verfügung, die sich bisher im Eigentum der Italienischen Republik befanden.

II. Besonderes

Durch Artikel 1 werden den italienischen Staatsangehörigen die gleichen Vergünstigungen bei der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe zugebilligt, die den AVN zustehen. Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen können mithin wie die AVN nach Maßgabe des Artikels 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 endgültig von den — ihnen bisher nur gestundeten — Leistungen auf diese Abgaben freigestellt werden. Aus Absatz 3 ergibt sich, daß die nach Artikel 12 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrags gebildete und für die Entscheidung von Streitfragen aus Artikel 6

a. a. O. zuständige Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland nicht angerufen werden kann. — Der Briefwechsel Anlage a) erläutert auf italienischen Wunsch die in Artikel 1 getroffene Regelung.

Artikel 2 sichert das Recht der italienischen Staatsangehörigen, hinsichtlich ihrer in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Kriegssachschäden im Sinne des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes wie deutsche Staatsangehörige behandelt zu werden. Die zu Artikel 2 gehörenden Briefwechsel Anlage b) und Anlage c) regeln Einzelheiten der Anrechnung für Fälle, in denen sich eine italienische und eine deutsche Entschädigungsverpflichtung überschneiden bzw. eine Doppelzahlung erfolgt ist.

In Artikel 3 verpflichtet sich die Italienische Republik, der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens den Pauschalbetrag von 450 Millionen Lire zur Entschädigung deutscher Staatsangehöriger, deren auf italienischem Gebiet belegene Vermögenswerte durch die Kriegsereignisse während des Zweiten Weltkriegs zerstört oder beschädigt worden sind, zur Verfügung zu stellen. Grundsätze für die Verteilung dieses Betrages, insbesondere für die Abgrenzung der Personen und der zu berücksichtigenden Schäden, sind in dem zu Artikel 3 gehörenden Briefwechsel Anlage d) aufgeführt.

Artikel 4 enthält die Regelung über die endgültige Rückgabe der Grundstücke, auf denen sich die deutsche Schule in Rom befindet, an den dortigen Deutschen Schulverein und die Auflösung der Gesellschaften „San Paolo" und "Cabul", die bei Kriegsende zu dem Zweck gegründet worden waren, Eigentumsträger und Verwalter dieser Grundstücke zu sein. Alle hierdurch entstehenden Unkosten und Steuern gehen zu Lasten Italiens.

In Artikel 6 wird eine gegenseitige Amtshilfe in dem nach innerstaatlichem Recht zulässigen Rahmen vereinbart.

Artikel 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 8 trifft Bestimmungen über die Ratifikation des Abkommens und das Inkrafttreten.

Bn 812161 10. 68